

§ 7. Das Sakrament der Versöhnung

Literatur: F. COURTH, Die Sakramente (1995) 227-263; G. KOCH, Sakramentenlehre (1995) 446-468; G.L. MÜLLER, Kath. Dogmatik (1995) 713-734; F.-J. NOCKE, Spezielle Sa-kramentenlehre, in: HD II (1992) 306-334; Th. SCHNEIDER, Zeichen der Nähe Gottes, Mainz⁶1992, 187-219;

Das kirchliche Bußverfahren wird von den Kirchenvätern gern als >zweite Planke nach dem Schiffbruch< bezeichnet: Nach der ersten Rettung aus der Unheilsflut (durch die Taufe) liegt eine nochmalige Chance in der Wiederversöhnung nach der Taufe. Darauf weist auch die Behandlung des Versöhnungssakramentes im Anschluss an die Initiationssakramente hin.

In einer aktuellen Interpretation deuten OTMAR FUCHS und MICHAEL THEOBALD die Versöhnung mit Gott und den Menschen als **im Hinblick auf den Jüngsten Tag**. Im Vorgriff auf das Jüngste Gericht, bei dem - so unsere Hoffnung - alle Trümmer der menschlichen Geschichte aufgesammelt und von Gott neu zusammengefügt werden, wagen die im Sakrament der Versöhnung umkehrenden Menschen schon jetzt, die Trümmer ihrer eigenen Geschichte, die immer mit derjenigen der anderen eng verwoben ist, vor dem barmherzigen Gott neu anzuschauen und von diesem mit einer veränderten Perspektive neu zusammensetzen zu lassen.¹

I. Die Frage nach der Schuld heute

1. Missbrauchte Schuldpredigt und moderner >Unschuldswahn<
 - a. Erstaunliche Wandlungen der Bußpraxis

Viel ausgeprägter als andere Sakramente hat das Sakrament der Versöhnung in den letzten Jahrzehnten gerade auch bei kirchlich engagierten, sakramental praktizierenden katholischen Christinnen und Christen an Akzeptanz verloren. Dieser Rückgang ist in seinem Ausmaß nur mit dem Nachlassen des Kommunionempfangs im Mittelalter vergleichbar. Als Gründe hierfür werden genannt:

- **die kirchliche Bußverkündigung und -praxis sei vielfach als moralistisch empfunden** worden, d.h. die Kirche verkünde einen Katalog von verbotenen Handlungen, deren ethische Disqualifizierung zudem nicht immer einleuchte;
- **die kirchliche Bußverkündigung und -praxis sei als individualistisch empfunden** worden, d.h. es gehe nur um individuelle Schuld und nicht um die großen strukturellen Verstrickungen;
- **die kirchliche Bußverkündigung und -praxis sei als paternalistisch empfunden** worden, d.h. die Rollenverteilung zwischen Büßenden und >Beichtvater< stehe in Spannung zum Bild der Kirche als einer geschwisterlichen Gemeinschaft von Menschen, die nicht einbahnig, sondern wechselseitig aufeinander angewiesen sind;
- der viel geringere äußere Druck der kirchlichen Hierarchie nach dem II. Vatikanum und die **Entkopplung von Eucharistie und Beichte** hätten dazu geführt, dass eine verbreitete Enttäuschung über die traditionelle Form der Beichte, die mit innerer Emigration und einem allgemeinen Rückgang äußerer Konventionen des Glaubens einhergehe, sich so ausgewirkt hätten.

- b. Falsches Gottesbild und Machtmissbrauch

Vor Jahrzehnten erlebten viele Gläubige - vor allem im Zusammenhang mit der Sexualität - eine nicht immer bewusste **Erzeugung von Schuldbewusstsein**. MARIANNE DIRKS fasste dieses Phänomen sehr plastisch in Worte²:

¹ O. FUCHS/M. THEOBALD, Editorial, in: Theologische Quartalschrift 194 (2014) 169f.

² M. DIRKS, Belastende Schuldpredigt und befreiende Erkenntnis, in: P. DÜSTERFELD/H. ROLFES (Hg.), Unsere Hoffnung - Predigtmodelle zu einem Bekenntnis des Glaubens in dieser Zeit, Mainz 1976, 72f; sehr instruktiv auch die Darstellung von T. MOSER, Gottesvergiftung, Hamburg 1978.

*"Junge Christen unserer Tage können sich kaum vorstellen, welche Rolle Sünde und Schuld im religiösen Leben der älteren Generation gespielt haben: **Viele Katholiken sind zeitlebens nicht aus dem Grundgefühl eigener Schuldhaftigkeit herausgekommen und nie wirklich zur Freiheit der Kinder Gottes gelangt. Nicht selten ist ihr Glaubensleben bis ins hohe Alter durch die Angst geprägt geblieben:** Angst zu sündigen - insbesondere gegen das 6. Gebot - Angst vor dem strengen Richtergott, Angst vor der Hölle bei unvorbereitetem Tod, Angst aber auch vor der Beichte, die allein Befreiung aus der Schuldverstrickung, wenigstens für kurze Zeit, für sie garantierte... Bei vielen geht das gestörte Verhältnis zu wirklich christlicher - und zugleich menschlicher - Erfahrung und Bewältigung von Schuld auf einseitige und falsch akzentuierte Verkündigung zurück. Nicht nur bei >Höllenspredigten< in Volksmissionen, die selbst hartgesottene Sünder wieder in den Beichtstuhl brachten, sondern auch in der sogenannten >ordentlichen Seelsorge< waren die Moralpredigten vielfach häufiger und effektvoller als die Verkündigung der >frohen Botschaft<."*

Der drohende, fordernde und ängstigende Gott war damals Allgemeingut vieler Predigten. Ein zu wenig am Gesamtzeugnis der Schrift orientiertes Gottesbild malte den Weltenrichter und lehrte die >Furcht des Herrn<; die Gleichnisreden Jesu, v. a. das Gleichnis vom barmherzigen Vater, traten dagegen in den Hintergrund. **Die Vollmacht der Lossprechung wurde in vielen Fällen als ein Instrument der Unterordnung eingesetzt, das Abhängigkeiten bewirkte und stabilisierte.** Doch ist damit bereits das gesamte Schuldproblem im Blick, bzw. lässt es sich hierauf reduzieren?

c. Der sogenannte >Unschuldswahn< und ein angemessenes Schuldverständnis

Eine gegenläufige Tendenz wurde seit der Gemeinsamen Synode der westdeutschen Bistümer (1975) als **>Unschuldswahn<** bezeichnet. Von dieser werden Schuldbewusstsein und Schuld in ihrer Realität und Bedeutung für den Menschen vollständig infrage gestellt und nurmehr allein als von anderen Menschen bewusst erzeugt dargestellt. Führt einerseits die übertriebene Schuldpredigt den Menschen in permanente Angst und lässt ihn so Freiheit nicht erleben, so **nimmt der Unschuldswahn dem Menschen seine Selbstverantwortlichkeit und Würde.** Wer freilich für sein Leben als nicht mehr verantwortlich angesehen wird und auch sich selbst nicht mehr so sieht, verliert neben seiner Würde letztlich auch Selbstbestimmung und Freiheit.

Auch unabhängig aber vom Phänomen sog. ekklesiogener Neurosen, die aufgrund einengender und unangemessener moralischer Normen entstehen, erfährt der Mensch sich als ein Wesen, das das richtige Handeln in einzelnen Situationen und damit im Extremfall auch seinen Lebensweg als ganzen verfehlen kann, **indem er schuldhaft hinter dem zurückbleibt, was er selbst als Anforderung an sich in einer bestimmten Situation erkennt.** Das Geflecht von Freiheit und Bedingtheit, wahrgenommener Verantwortung und Versagen ist mithin für den Menschen eine ständige Realität, die er freilich in der heutigen Zeit oft als solche nicht gelten lassen will. Das Synodenpapier >Unsere Hoffnung<³ situiert die christliche Verkündigung demgegenüber so:

"Christentum widersteht mit seiner Rede von Sünde und Schuld jenem heimlichen Unschuldswahn, der sich in unserer Gesellschaft ausbreitet und mit dem wir Schuld und Versagen, wenn überhaupt, immer nur bei den anderen suchen... Die Geschichte unserer Freiheit scheint zwiespältig, sie wirkt wie halbiert...: Die Erfolge, das Gelingen und die Siege unseres Tuns schlagen wir uns selbst zu, im übrigen aber kultivieren wir die Kunst der Verdrängung, der Verleugnung unserer Zuständigkeit, und wir sind auf der Suche nach immer neuen Alibis angesichts der Nachtseite, der Katastrophenseite, angesichts der Unglücksseite, der von uns selbst betriebenen und geschriebenen Geschichte..."

*Unsere christliche Predigt der Umkehr... muß aber auch den Mut haben, das Bewußtsein von Schuld zu wecken und wachzuhalten - gerade auch im Blick auf die immer mehr zunehmende gesellschaftliche Verflechtung unseres Handelns und unserer Verantwortung, die heute weit über den nachbarlichen Bereich hinausreicht. Die christliche Rede von Schuld und Umkehr muß jene geradezu **strukturelle Schuldverstrickung** ansprechen, in die wir heute, durch die weltweiten Verflechtungen und Abhängigkeiten, angesichts des Elends und der Unterdrückung ferner, fremder Völker und Gruppen geraten. Sie muß darauf bestehen, dass wir nicht nur durch das schuldig werden können, was wir anderen unmittelbar tun oder nicht tun, sondern auch durch das, was wir zulassen, dass es anderen geschehe...*

*Unsere Hoffnung "gebietet uns (deshalb)..., **realistisch an unserem Schuldbewusstsein festzuhalten** - auch und gerade in einer Gesellschaft, die zu Recht um mehr Freiheit und Mündigkeit für alle kämpft, und die deshalb in besonderem Ma-*

³ Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg u.a. 1976, 84-111, hier: 93f.

Vorlesung >Sakramentenlehre< § 7: Das Sakrament der Versöhnung

*ße empfindlich ist für den Mißbrauch, der mit der Rede von Schuld getrieben werden kann und in der Geschichte des Christentums auch getrieben worden ist. Hat die Praxis unserer Kirche nicht zuweilen den Eindruck genährt, dass man die kirchliche Schuldpredigt bekämpfen müsse, wenn man der realen Freiheit des Menschen dienen wolle?... **Unsere christliche Predigt der Umkehr muß jedenfalls immer der Versuchung widerstehen, Menschen durch Angst zu entmündigen.** Sie muß gegen jeden Versuch kämpfen, der die christliche Rede von Schuld und Sünde mißbraucht, einer unheiligen Unterdrückung von Menschen durch Menschen den Anschein von Recht zu verleihen, so dass schließlich die Ohnmächtigen mit mehr Schuld und die Mächtigen mit noch mehr >unschuldiger< Macht ausgestattet würden."*

Für eine heutige Theologie der Versöhnung ergeben sich daraus Fragen: Wie kann es im Sakrament der Versöhnung deutlicher werden, dass sich christlich verstandene Erlösung auch auf physisches und psychisches Elend, auf Zwänge und soziale Schuldverstrickung bezieht? Welchen Stellenwert hat das Sakrament der Versöhnung im Gesamt christlicher Praxis von Versöhnung und Umkehr? Anknüpfungspunkt für eine aktuelle Theologie der Versöhnung kann die drängende Suche der einzelnen Menschen wie auch der gesamten Gesellschaft **nach >Ganzheit< und Heilung** sein. Da sind vielfältige Konflikte im Zusammenleben der Völker. Trotz aller Friedensbemühungen von einzelnen, von Gruppen und Organisationen ist die Welt ein Schauplatz von Kriegen und gesellschaftlichen Kämpfen. Die Konflikte haben viele und komplexe Gründe; oft liegen sie aber wohl darin, **dass einzelne oder Gruppen von Menschen auf Kosten anderer Leben und ungerechte Lebensverhältnisse aufbauen, stabilisieren und strukturell verfestigen.** Eine Theologie der Versöhnung muss hier ansetzen, indem die strukturell gewalttätigen Verhältnisse im Lichte der Weisung Gottes aufgedeckt und bewusst gemacht sowie die Menschen zur Umkehr aufgerufen werden.

II. Biblische Grundlagen

1. Schuld, Umkehr und Vergebung in Israel
- a. Zusammenhang von Schuld und Elend/Rettung und Umkehr für das ganze Volk

Im AT stehen Elend und Schuld, aber auch Vergebung und Rettung in engem Zusammenhang. Das erweisen schon die Erzählungen vom Sündenfall in der Urgeschichte (Gen 3; 4,1-16; 6-8; 11,1-9; 12,1-3), denen vier wiederkehrende Elemente eine gemeinsame Struktur geben: (1) Menschen sündigen; (2) sie spüren die Folgen ihrer Schuld; (3) durch Gott wird ihnen der Zusammenhang klar; (4) Gott gibt ihnen eine neue Chance. - **Hier ist noch nicht von Umkehr und Vergebung die Rede, sondern von Rettung. Sie ist das Primäre.** Umkehr und Vergebung werden hingegen ein vor-dringliches Thema **in der Erfahrung misslingender Geschichte.** Für die Propheten ist der Zusammenhang zwischen Schuld und Schicksal überdeutlich: Weil die Reichen in Israel die Armen ausbeuten, >müssen sie jetzt in die Verbannung< (Am 6,7). Weil Israel seinen Gott verlassen hat, >den Quell des lebendige Wassers<, muss es nun mit den rissigen Zisternen leben: >Dein böses Tun straft dich< (Jer 2,13.19). Ebenso sind die Rettung aus der Gefangenschaft, die innere Umwandlung und ein neues Verhältnis zu Gott miteinander verknüpft. Bei EZECHIEL wird die Umwandlung beschrieben mit den Metaphern der Reinigung mit reinem Wasser, der Gabe eines neuen Herzens, der Öffnung der Gräber, der Sammlung der toten Gebeine, der Neubelebung durch den Atem Gottes.

Nicht nur die von außen gegebene neue Lebenschance aber, sondern auch die Umkehr in den Menschen selbst ist ein Geschenk Gottes: "*Ich werde eure Abtrünnigkeit heilen*" (Jer 3,22). "*Ich lege mein Gesetz in sie hinein und schreibe es auf ihr Herz*" (31,33). "*Ein reines Herz schaffe in mir, Jahwe, einen neuen Geist bringe in meine Brust!*" (Ps 51,12). **Schuld, Umkehr und Rettung sind durchweg auf das gesamte Volk bezogen.** Die Gerichtsrede der Propheten richtet sich deshalb zumeist an das gesamte Volk, die Anklage ebenso wie der Aufruf zur Umkehr und die Zusage von Gottes Rettung. JOEL z.B. ruft das ganze Volk zu einem öffentlichen Bußgottesdienst zusammen: Die Alten, die Kinder, die Brautleute, die Priester, alle sollen sich versammeln, um miteinander zu klagen und zum Herrn zu rufen (Joel 1,13-2,17).

- b. Die Verschränkung von sozialer Dimension und Gottbezogenheit

Da das Heil, das dem Volk Israel durch seinen Gott Jahwe widerfährt, sozial vermittelt ist, bedeutet der Verstoß gegen die Gesetze Jahwes immer auch eine Schuld vor dem Volk. Die Einleitungsformel zum Dekalog (Ex 20,2; Dtn 5,6), die sog. >Selbstvorstellungsformel< Jahwes,

macht dies bes. deutlich: *"Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus Ägypten herausgeführt hat, aus dem Sklavenhaus."* Dies meint zunächst keinen Anspruch Jahwes, sondern ist Erinnerung an das helfende Eingreifen Jahwes. Gott befreit und eröffnet einen neuen Lebensraum; er verbindet sich dem Volk. Die dann folgenden Vorschriften sind die Verhaltensnormen in diesem neuen Lebensraum, die die Freiheit der Israeliten und die Gemeinschaft mit ihrem Gott Jahwe garantieren. **Dies heißt aber, dass ein Verstoß gegen die Lebensgesetze des Volkes auch die Gottesbeziehung verletzt.**

c. Zeichen der Umkehr

Die Umkehr muss in konkretem Handeln verwirklicht werden. Daneben kennt das Alte Testament auch **symbolische Ausdruckshandlungen**. Dazu gehört das **WORT**: das **Eingeständnis der Schuld** (2 Sam 12,13; Esra 9,6-10,2; Ps 51,5f), die **Klage über das Elend** (Esra 9,13; Neh 9,36f) und **über die eigene Verkehrtheit** (Ps 51,7), der **Schrei nach Erbarmen** (Joel 1,14; 2,17), die **Bitte um Reinigung vom Schmutz der Sünde und um ein neues Herz** (Ps 51,4.9.12).

Dazu gehören aber auch **ZEICHENHANDLUNGEN**: Gemeint sind jährliche und auch außerordentliche **Bußfeiern im Tempel** (Ri 20,26; 1 Sam 7,6; Jer 36,6-9), die **Versammlung der Gemeinde** (Esra 9,4; 10,1; Neh 9,1), das **Fasten** (Neh 9,1; Joel 1,14), das **Tragen von Bußgewändern** (Neh 9,1; Joel 1,13), das **Sitzen (oder: Sichwälzen) in Asche, ihre Ausstreung über den Kopf** (Jer 6,26; Ez 27,30), das **Schlachtopfer** (Lev 16,1-19), die **Vertreibung eines Sündenbocks** (Lev 16,20-22), das **Sichbesprengen-lassen mit dem reinigenden Wasser** (Ps 51, 9). Beim Propheten JOEL (Kap. 1f) wird geschildert, wie als Buße in der Not einer großen Heuschreckenplage das Volk zu einem allgemeinen Fasten aufgerufen wird.

Eine solche öffentliche Form und Ritualisierung der Buße birgt natürlich die **Gefahr der Veräußerlichung** in sich. Gerade dagegen aber ziehen die **Propheten** immer wieder zu Felde: Sie üben **Kultkritik**, warnen vor dem Vertrauen auf politische Macht, fordern Nächstenliebe statt ritueller Bußwerke und Innerlichkeit statt äußerer Zeichen. Sie warnen davor, dass die Riten nicht mehr Ausdruck von Umkehr, sondern deren Ersatz werden könnten (Am 5,21-23; Jer 58,5). Denn die eigentliche Buße besteht in einem veränderten Verhalten, vor allem im Bereich des Sozialen (Jes 58,6f; Am 5,24). **Wo kultischer Ritus und mitmenschliches Handeln zueinander in Konkurrenz treten, da hat das zweite Vorrang: "Liebe will ich, nicht Schlachtopfer"** (Hos 6,6). Auf dieses Wort wird sich auch Jesus berufen, wenn es um den Konflikt zwischen Sabbatgebot und praktischem Erbarmen geht (Mt 12,7; vgl. 9,13).

2. Akzente in der Verkündigung Jesu

a. Umkehr, Buße, Heilung

Der Ruf zu Umkehr und Buße steht nicht nur im Zentrum der Predigt des Johannes sondern auch des Evangeliums Jesu. Der programmatische Aufruf Jesu zu Beginn seines öffentlichen Auftretens: *"Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium"* (Mk 1,15) kehrt nahezu wörtlich in der Pfingstpredigt des Petrus, dem ersten öffentlichen Auftreten der Kirche, wieder: *"Bekehrt euch und jeder von euch lasse sich auf den Namen Jesu Christi taufen zur Vergebung eurer Sünden; dann werdet ihr die Gabe des heiligen Geistes empfangen"* (Apg 2,38). - **Die Sündenvergebungsgeschichten in den Evangelien stehen in engem Zusammenhang mit den Heilungserzählungen**, die zudem bedeutend zahlreicher sind als jene. Das heißt: Das Wirken Jesu zielt nicht allein auf die Befreiung von der Sünde, sondern auf die **Heilung des ganzen Menschen**. Jesu >eigenes Sprechen< von der Vergebung der Sünden (z.B. Mk 2,5), dient der Deutung seines konkreten Verhaltens. Der Sünder erfährt die Überwindung seiner heillosen Situation durch die Zuwendung Jesu, durch die Gemeinschaft mit ihm.

b. Einheit von empfangender und weitergegebener Vergebung

Im Vater-unser-Gebet ist die Bitte um Gottes Vergebung an die eigene Bereitschaft gebunden, anderen zu vergeben: *"Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern"* (Mt 6,12; vgl. 6,1; 18,25-35). **Offenbar besteht ein innerer Zusammenhang zwischen Gottes Vergebung und sozialer Versöhnung:** Vergebung von Gott her bedeutet eine Veränderung

des Sünders. Dieser soll zu einem versöhnten Menschen werden. Nur wenn der Mensch sich auf die versöhnende Bewegung Gottes einlässt, kann Gottes Versöhnung ihn ergreifen und verwandeln.

c. Zeichenhandlungen

Zwar hat für Jesus **die persönliche Aussöhnung Vorrang vor kultischen Riten** (Mt 5,23f; damit bewegt er sich auf der Linie der prophet. Kultkritik). Im Unterschied zu Johannes scheint Jesus auch keinen bestimmten rituell-zeichenhaften Ausdruck der Buße gefordert zu haben. Aber er selbst stellt das von ihm verkündete Versöhnungshandeln Gottes in realisierenden Zeichenhandlungen dar. Die deutlichste ist die **Tischgemeinschaft**: Seine Mahle mit den Zöllnern und Sündern, derentwegen er als >Fresser und Säufer< geschimpft wird (Lk 7,34), sind eine Form dieser Zuwendung.

3. Realisierungen in den neutestamentlichen Gemeinden⁴

a. Gemeinde als Ort der Hilfe zur Umkehr

In der ntl. Briefliteratur ist auch von Verfehlungen der Gemeindemitglieder die Rede. Die Beseitigung des Versagens wird in den Paulusbriefen als **Aufgabe aller Gemeindemitglieder** angesprochen; z.B. "*Wenn einer sich zu einer Verfehlung hinreißen lässt, meine Brüder, so sollt ihr, die ihr euch vom Geist leiten laßt, ihn im Geist der Sanftmut wieder auf den rechten Weg bringen. Doch gib acht, dass du nicht selbst versucht wirst. Einer trage des anderen Last; auf diese Weise erfüllt ihr das Gesetz Christi.*" (Gal 6,1f). Die Hilfe soll sich danach richten, was die Einzelnen jeweils nötig haben: Die rücksichtslos Unordentlichen sollen zurechtgewiesen, die Ängstlichen ermutigt, die Schwachen ertragen werden (1 Thess 5,14). Das dabei verwendete >einander< zeigt, dass Zurechtweisung, Bekenntnis und Vergebung gegenseitig erfolgen: "*Ihr seid selbst imstande, einander zurechtzuweisen*" (Röm 15,14). "*Vergebt einander, wenn einer dem anderen etwas vorzuwerfen hat*" (Kol 3,13). "*Bekennet einander eure Sünden und betet füreinander, damit ihr geheilt werdet*" (Jak 5,16).

b. Die Gemeinderegel Mt 18,15-20

Das Mt-Ev., das eine spätere, durch bestimmte Ordnungen geregelte Gemeindepraxis voraussetzt, gibt in 18,15-18 eine **mehrstufige Bußordnung** wieder: "*Wenn dein Bruder sündigt, dann geh zu ihm und weise ihn unter vier Augen zurecht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder zurückgewonnen. Hört er aber nicht auf dich, dann nimm einen oder zwei Männer mit, denn jede Sache soll durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bekräftigt werden. Hört er auch auf sie nicht, dann sag es der Gemeinde (ekklesia). Hört er aber auch auf die Gemeinde nicht, dann sei er für dich wie ein Heide oder ein Zöllner!*" Hier mischt die Überlieferung vorösterliches Geschehen, nachösterliche Geisterfahrung und konkretes Gemeindeleben der Kirche des Mt ineinander. **Die Zurechtweisung unter vier Augen hat Vorrang vor jedem offiziellen Verfahren. Die nächsthöheren Stufen kommen nur in Betracht, wenn die jeweils niedrigere Stufe erfolglos blieb.** Nur im äußersten Notfall, wenn alle anderen Bemühungen fehlschlagen, soll der/die Sünder/in aus der eucharistischen Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Dieses in der Gemeinde geübte Verfahren hat Bedeutung auch vor Gott: "*Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein*" (Mt 18,18).

Entfernung aus der Gemeinde bedeutet Entfernung von Gott; Versöhnung mit der Gemeinde bedeutet Versöhnung mit Gott. (>Binden< und >Lösen< sind Fachausdrücke aus der jüdischen Bannpraxis.) Ein Grund für die hier der Gemeinde zugeschriebene Heilsbedeutung dürfte Mt 18,20 zu finden sein: Christus ist in seiner Gemeinde gegenwärtig. Zur **Einordnung dieser Gemeinderegel** und vor allem des in ihr vorgesehenen Ausschlusses aus der Gemeinde ist der Zusammenhang wichtig, in dem sie steht: das Gleichnis von der Freude über das wiedergefundene Schaf (Mt 18,12-14) mit dem pointierten Zusatz >So will auch euer himmlischer Vater nicht, dass einer von diesen Kleinen verlorengelht<; die Anfrage des Petrus nach den Grenzen der Vergebungsbereitschaft und die Antwort Jesu, die auf unbegrenzte Vergebung zielt (Mt 18,21f); das Gleichnis vom unbarmherzigen Knecht, das die Vergebungsbereitschaft zur Bedingung für die Vergebungschance macht (18,23-35). **Dadurch, dass der Evangelist die Gemeinderegel in den Rahmen dieser Texte**

⁴ Dazu genauer: M. THEOBALD, Versöhnung im Gemeindebezug - Gnade durch Regeln? Biblisch-frühkirchliche Reminiszenzen, in: Theologische Quartalschrift 194 (2014) 171-189.

stellt, korrigiert er den Eindruck, >Binden< und >Lösen< seien gleichrangige Möglichkeiten: Das Ziel der Gemeinde muss sein, das ausgeschlossene Mitglied zurückzugewinnen.

c. Konkrete Fälle von Exkommunikation

In 1 Kor ordnet PAULUS den Ausschluss eines Gemeindegliedes an (1 Kor 5,1-13). Dabei spielen zwei Gesichtspunkte eine Rolle. Der eine ist **das christliche Profil der Gemeinde**: Der schlechte >Sauerteig< verdirbt die ganze Gemeinde und muss deshalb hinausgeschafft werden (1 Kor 5,6-8). Der andere ist **die Rettung des Sünders**: Die harte Maßnahme soll ihm die Chance verschaffen, schließlich doch noch umzukehren und gerettet zu werden (1 Kor 5,5). Der zweite Gesichtspunkt wird 2 Kor 2,5-10 betont. Dort tritt Paulus dafür ein, dass ein zuvor getadeltes Gemeindeglied wieder zur Eucharistie zugelassen werden soll, "*damit der Mann nicht von allzu großer Traurigkeit überwältigt wird*". - Eine ähnliche Mahnung wird auch 2 Thess 3,6 und 14f gegeben: Die Gemeinde soll sich von dem fernhalten, der ein unordentliches Leben führt, aber sie soll ihn nicht wie einen Feind betrachten, sondern wie einen Bruder. Ebenso wichtig wie die Sorge um die Gemeinde ist also der Blick auf den vom Ausschluss Betroffenen.

d. Zur Funktion von Amtsträgern

Wem ist die Vollmacht, zu >binden< und zu >lösen< gegeben: der Gemeinde als ganzer oder bestimmten Amtsträgern? Früher sahen katholische Theologen in Mt 18,18 (wie in Joh 20,23) den eindeutigen Schriftbeweis für die Absolutionsvollmacht des Priesters; heute wird Mt 18,18 in dieser Frage unterschiedlich interpretiert. Einerseits ist im gesamten Kontext von Mt 18 die Gemeinde angesprochen, bes. Beauftragte sind nicht im Blick. Dazu passt das Bild in Korinth: Paulus fordert nicht bestimmte Funktionsträger, sondern die Gemeinde auf, den Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme zu vollziehen (vgl. 1 Kor 5, 4f; 2 Kor 2,8). Andererseits fällt eine gewisse formale Ähnlichkeit zwischen Mt 18,18 und der Vollmachtsübertragung an Petrus in Mt 16,19 auf. Lässt das nicht darauf schließen, dass auch in 18,18 bestimmte Amtsträger gemeint sind? Auf jeden Fall wird man (mit F.J. Nocke) sagen können: **Binden und Lösen sind sicher eine Aufgabe der ganzen Gemeinde**. Sobald es in der Kompetenzverteilung und Amtsstrukturen in der Gemeinde gibt, ist bei Ausschluss und Wiederaufnahme mit einer besonderen Kompetenz von Amtsträgern zu rechnen. Diese Kompetenz haben sie aber nicht an der Gemeinde vorbei oder einseitig ihr gegenüber, sondern sie erwächst aus der Zuständigkeit der gesamten Gemeinde für die Überwindung von Schuld in ihren Reihen.

Es gilt: **Das Gott bereit ist, einem Sünder öfters zu vergeben, ist Begründung für die Forderung, man müsse bereit sein, dem Bruder/der Schwester immer wieder zu vergeben** (Mt 6,12; 7,11; 28,22). An keiner Stelle der ntl. Schriften wird eine Sünde als unvergebbar bezeichnet; im Gegenteil: **ausdrücklich wird gesagt, dass jeder Sünder Verzeihung erlangen kann, wenn er Buße tut** (Jak 1,21; 5,19f; 2 Petr 3,9; 1 Joh 2,1f), es sei denn, er verhärte sich in Unbußfertigkeiten, d. h. in der >Sünde wider den Heiligen Geist< (Mt 12,31f) bzw. in der >Sünde zum Tode< (1 Joh 5,16). Dementsprechend handelt Paulus, wenn er den Unzuchtsünder von Korinth >dem Satan übergibt<, ihn aus der sakramentalen Gemeinschaft der Gläubigen ausschließt, also >ex-kommuniziert< (1 Kor 5,3ff), einem andern, über den ebenfalls eine Strafe verhängt war, vergibt und ihn damit vor der Gemeinde rehabilitiert, ihn also >rekonzipiert< (2 Kor 2,5-11). Das Gebet des Sünders und das der fürbittenden Gemeinde öffnen den Weg zur Verzeihung (1 Joh 5,14f; Jak 5, 14ff), die Gemeinschaft der Gläubigen befasst sich mit dem büßenden Sünder, der vor ihr sein Bekenntnis ablegt (1 Joh 1,9).

III. Theologiegeschichtliche Entwicklung

"Das Beichtinstitut hat bei aller Beharrung in seiner Substanz tiefgreifende Wandlungen durchgemacht, so sehr, dass, wären sie nicht Tatsache, wohl die meisten Dogmatiker sie apriori als unmöglich... erklären würden. Der Hl. Joseph hat nun einmal nicht den ersten Beichtstuhl gezimmert. Es gab viele Jahrhunderte ohne Andachtsbeichte. Ein Augustinus hat nie gebeichtet. Es gab Jahrhunderte, wo die Bischöfe Galliens predigten, Buße zu tun, aber erst auf dem Sterbebett zu beichten. Es gab Konzilien, die davor warnten, einem jungen Mann in Todesgefahr das Sakrament zu spen-

den, weil er wieder gesund werden könnte, und ihm dann die lebenslangen Bußverpflichtungen viel zu schwer werden könnten... Während man in der Väterzeit nur einmal im ganzen Leben, und da nur im Notfall das Sakrament empfangen konnte, gab es in der Karolingerzeit Partikularsynoden, die jeden zur dreimaligen Beichte im Jahr verpflichteten... Bis ins hohe Mittelalter herrscht die Ansicht, dass man im Notfall auch vor dem Laien beichten müsse (noch Ignatius von Loyola (+ 1556) hat sich daran gehalten..."⁵

Die Geschichte der kirchlichen Versöhnung ist sehr vielfältig. Dazu gehören neben den amtlichen Versöhnungsformen gegenseitige Zurechtweisung und Ermahnung, Zusammenführung zerstrittener Parteien, gegenseitiges Sündenbekenntnis vor der Eucharistiefeier, persönliches Verzeihen, Gebet der Büßenden, Fürbitte der Gemeinde, praktisches Arbeiten, Fasten, Almosen und die Liebe, die >die Menge der Sünden zudeckt< (Spr 10,12; 1 Petr 4,8; 2 Klem. 16,4). **Die theologiegeschichtliche Forschung richtet sich hingegen nur auf einen Ausschnitt hiervon: auf die Entstehung und Entwicklung jener kirchlichen Institution, die man seit der Scholastik >Bußsakrament< nennt, d.h.: auf jenes offizielle kirchliche Versöhnungsverfahren, das nach Mt 18,15-18 nur als äußerster Notfall in Betracht kam.** Doch auch diese Geschichte bietet ein äußerst differenziertes Bild. Die am tiefsten einschneidende Änderung ist der Übergang von der nur einmal im Leben möglichen Buße der Alten Kirche zur wiederholbaren Beichte im frühen Mittelalter.

1. Die einmalige, öffentliche Exkommunikationsbuße (Altertum)

Die alte Kirche baute die in Mt 18,18 und 1 Kor 5 grundlegete Bußpraxis aus: Wer - z.B. durch Mord Ehebruch oder Glaubensabfall - schwer gesündigt hat, wird öffentlich aus der Eucharistiegemeinschaft ausgeschlossen und nach einer Zeit der Läuterung durch harte Bußübungen feierlich wieder aufgenommen. TERTULLIAN, am Ende des 2. Jahrhunderts, aber auch AUGUSTINUS, zu Beginn des 5. Jahrhunderts, beschreiben eingehend die Einrichtung der einmaligen, öffentlichen Buße. Diese Form bestimmte die kirchliche Praxis im Westen in den ersten sechs Jahrhunderten.

a. Das Verfahren

Das Verfahren gliedert sich in drei Teile:

(1) **Die Exkommunikation:** Nach dem (zumindest in allgemeiner Form gemeindeöffentlichen) Bekenntnis des Büßers/der Büßerin legt der Bischof diesem/r eine Bußleistung auf. In einer öffentlichen Bußliturgie in Anwesenheit der gesamten Gemeinde geschieht durch Handauflegung, Anziehen eines Bußgewandes und symbolische Vertreibung aus der Eucharistiegemeinschaft die Einreihung in den Büßerstand.

(2) **Die Bußzeit:** In einer oft mehrere Jahre dauernden Bußzeit haben die Büßenden die auferlegten Leistungen zu erfüllen. Dazu gehören z. B. Fasten, Almosen, Beteiligung an sozialen Maßnahmen, besondere Gebetsübungen, aber auch Verzicht: auf öffentliche Ämter, auf Heirat, oft auch auf die Ausübung des ehelichen Verkehrs. Am Leben der Gemeinde dürfen die Büßenden nur eingeschränkt teilnehmen. Sie kommen zu den Gottesdiensten, müssen aber zu Beginn der eucharistischen Mahlfeier den Raum verlassen oder den ausgegrenzten Platz für die Büßenden einnehmen. Die Gemeinde unterstützt ihre Bußübungen mit fürbittendem Gebet. Ende des 4. Jahrhunderts und im 5. Jahrhundert wurden von den Büßenden dann Leistungen verlangt, die **nicht nur vor der Rekonziliation, sondern auch noch danach** zu erbringen waren und somit zu **lebenslangen Dauerfolgen der Buße** wurden. Hierzu gehörten in bestimmten Fällen die Verbote des Heiratens, bei Verheirateten des ehelichen Verkehrs, der Ausübung des Soldatendienstes und des Besuches von Schauspielen, außerdem das lebenslange Verbot, in den Klerikerstand zu treten bzw. der Verlust dieses Standes. Es ist sehr verständlich, dass unter diesen Umständen der Brauch aufkam, bereits den Empfang der Taufe, in jedem Fall aber der Buße, **möglichst bis auf das Sterbebett zu verschieben**, um vor den Folgen eines solchen Bußverfahrens absolut sicher zu sein.

(3) **Die Wiederaufnahme:** Am Ende der Bußzeit, die leicht mehrere Jahre dauern konnte, wurden die Büßenden in einem feierlichen Gemeindegottesdienst (oft am Gründonnerstag) wieder in die Eu-

⁵ K. RAHNER, Beichtprobleme, in: DERS., Schriften zur Theologie III, Einsiedeln 1957, 228f.

charistiegemeinschaft aufgenommen. Die Liturgie der Wiederversöhnung (Rekonziliation) schloss mit der Kommunionfeier. Die Wiederaufnahme geschah durch eine Handauflegung durch die Vorsteher, während die ganze Gemeinde für den reuigen Sünder Fürsprache einlegte. Zum Zeichen der vollen Wiedereingliederung wurde der reuige Sünder dann erneut zur Eucharistie zugelassen.

Diese >Exkommunikationsbuße< ist **nur einmal möglich**. Dies wird bereits um 150 damit begründet, dass das eigentliche Sakrament der Sündenvergebung die Taufe sei, und dass die kirchliche Buße als eine Wiederholung der Taufe, als das **letzte Brett nach dem Schiffbruch**, als die >schwierige Taufe< angesehen werden müsse. Fiel jemand nach dem Bußverfahren nochmals in schwere Schuld, so gab es für ihn nur noch die Fürbitte der Gemeinde, oft auch die Wegzehrung in der Sterbestunde. Wichtig ist aber, dass die Großkirche sich **gegen rigoristische Bestrebungen wandte, selbst die einmalige Bußmöglichkeit für schwere Sünden noch abzuschaffen**.

b. Theologische Akzente

Die Grundzüge der Bußtheologie werden schon am Verfahren erkennbar. Zwei Faktoren tragen vor allem zur Überwindung der Sünde bei: **die persönliche Bemühung der Büßenden** und **die Wiederversöhnung mit der Gemeinde**. - Die **Bußeistung** musste der Schwere der Sünde entsprechen; denn eine zu leichte Bußauflage oder eine vorzeitige Abkürzung würde den Büßenden nicht helfen, sondern sie um einen für ihr Heil notwendigen Prozess betrügen. Dabei dachten die östlichen Theologen stärker **therapeutisch** (die Buße ist vergleichbar dem Heilungsprozess eines Kranken), die westlichen stärker **juridisch** (Genugtuung muss geleistet, die Schuld muss abgezahlt werden, damit der Büßer wieder frei ist). - Der zweite Faktor ist die **Gemeinde**. Sie unterstützt die Bemühung ihrer Büßer/innen. Vor allem aber ist die Wiederaufnahme in die Gemeinde der sakramentale Akt der Wiederversöhnung mit Gott: **Die Aussöhnung mit der Gemeinde war wirksames Zeichen auch der vollen Aussöhnung mit Christus und durch ihn mit Gott dem Vater**. Grundsätzlich galt in der frühen Kirche: "*Frieden mit der Kirche*" bedeutet "*Frieden mit Gott*".

2. Die Entwicklung zur wiederholbaren, geheimen Absolutionsbuße (ab 6. Jh.)

a. Die Entwicklung der Praxis

Bis ins 6. Jahrhundert herrscht die einmalige, öffentliche Exkommunikationsbuße vor. Zuletzt ging man aber zunehmend dazu über, wegen der Schwere der Bußauflagen und der Dauerfolgen den Bußprozess (ähnlich wie die Taufe) bis ins hohe Alter bzw. in die Sterbestunde aufzuschieben. So wurde die ursprünglich sehr anspruchsvolle, harte Bußdisziplin zu einem vergleichsweise leichten Verfahren und fand allgemeine Ausbreitung. **Aus der außerordentlichen Umkehrbemühung, an der sich die Gemeinde beteiligte, wurde ein normales Sterbesakrament**.

Dadurch entstand aber ein Vakuum: **Die Buße verschwand aus dem Leben der Gemeinde**, den Einzelnen bot die Bußpraxis zur Überwindung ihrer Schuld innerhalb des Lebens keine Hilfe mehr. Dieses Vakuum wurde im 6. Jahrhundert durch eine andere Praxis gefüllt, die vor allem durch irischottische Wandermönche auf das Festland kam: **die keltische Buße**. In ihr verband sich mönchische Bußübung mit germanisch geprägten Vorstellungen von Wiedergutmachung. Sie entstand aus einer Art therapeutischem Bekenntnis, d.h. **einem häufigeren geistlichen Gespräch**, das auch die Aufarbeitung von Schuld einschloss. Es gab aber viele Versuche, am Alten festzuhalten; so das **Konzil von Toledo (589)**:

"Weil wir gehört haben, dass in einigen Kirchen Spaniens nicht nach den früheren Vorschriften Buße getan wird, sondern so, dass jedesmal, wenn jemand gesündigt hat, er einen Priester um Verzeihung bittet, deshalb wird zur Ausrottung dieser schändlichen, abscheulichen und übermütigen Neuheit vom Konzil auferlegt, dass die Buße nach der früheren kanonischen Form gegeben werden soll." - Später suchten die **karolingischen Reformsynoden**, die alte Buße durch einen Kompromiss zu retten: **Private Buße sollte für private Sünden, öffentliche Buße für öffentliche Sünden gelten**. Aber die neue Praxis setzte sich durch: um 800 wurde sie endgültig vorherrschend; im 13. Jahrhundert wurde die wiederholte Buße sogar kirchenamtlich eingeschärft.

b. Kennzeichen der iro-schottischen oder keltischen >Tarifbuße<

Kennzeichen der iro-schottischen >Tarifbuße< sind:

- (1) ihre **Wiederholbarkeit**: Die Buße wird so oft gewährt, wie schwer gesündigt wurde. Auch leichtere Sünden werden in die Buße einbezogen.
- (2) ihre **Geheimhaltung**: Nicht nur das Bekenntnis, sondern auch die Tatsache, dass jemand Büßer ist, soll geheim bleiben (>Ohrenbeichte<). Daher wird die neue Bußform auch >private Buße< genannt; die Gemeinde ist hierin nicht mehr einbezogen; die Buße ist individualisiert.
- (3) der **allmähliche Wegfall der Bußzeit**: Ursprünglich hat auch diese Bußform drei Phasen: Bekenntnis vor dem Priester - Zeit der Buße - Wiederaufnahme (Absolution) durch den Priester. Später (allgemein ab ca. 1000) wird die Absolution (wie heute) gleich nach dem Bekenntnis gewährt; die Buße ist dann danach zu verrichten. **Im 13. Jahrhundert wird das fürbittende Absolutionswort durch die Vergebung aussprechende Absolutionsform ersetzt.**
- (4) dass **für jede Sünde ein bestimmter Bußtarif festgesetzt wird**: Hierin manifestierte sich das germanische Rechtsempfinden, das die sachliche Wiedergutmachung zumindest ebenso hoch einschätzte wie die Bekehrung. Die Sünder mussten daher alle Sünden nach Art und Anzahl genau bekennen, damit der Priester aus seinem Bußbuch (vergleichbar dem >Bußgeldkatalog< für den heutigen Straßenverkehr) die entsprechenden Bußleistungen entnehmen konnte. Diese blieben hart: Die Standardvorschrift sah ein Fasten bei Wasser und Brot (unter Umständen mit rohem Gemüse) vor, dazu kamen bestimmte Gebete, Almosen, hartes Lager, Nachtwachen, eheliche Enthaltensamkeit, Verzicht auf Waffentragen, Verbannung, wenigstens für eine lange Wallfahrt. Die **Dauer der Bußwerke** schwankte zwischen einigen Tagen und vielen Jahren. Bedenklich waren dabei die Entwicklungen, dass man sich **teilweise mit Geld von den Bußverpflichtungen freikaufen oder** aber (ab dem 8. Jahrhundert) **einen Stellvertreter diese ableisten lassen konnte**. Waren dann die Bußleistungen (so oder so) erfüllt, galten die Sünden als vergeben.

INES WEBER macht in einem aktuellen Aufsatz am Beispiel des PAENITENTIALE PSEUDOTHEODORI, einem Bußbuch aus dem 9. Jahrhundert, deutlich, **wie differenziert und detailreich solche Bücher aufgebaut waren, wie sehr sie pastoralen und erzieherischen Zwecken dienten und auch dass in Bezug auf die Bußauflage deutlich nach dem sozialen Status von Opfer und Täter unterschieden wurde**: *"Bei der Bemessung des Bußmaßes spielten unterschiedliche Faktoren eine Rolle: der soziale Status des Sünders sowie der des Geschädigten, die Art und Höhe des Schadens, die Absicht des Täters, ob er wissentlich oder unwissentlich, absichtlich oder zufällig gehandelt hatte und inwiefern der Schaden mit Hilfe von Ausgleichszahlungen oder Versöhnungshandlungen bereits aus der Welt geschafft worden war. Alles in allem hatten die Bußleistungen einen erzieherischen Zweck: Mit ihrer Hilfe sollte der innere Mensch(...) geformt und die Sozialgemeinschaft auf der Grundlage einer christlichen Ethik funktionsfähig gehalten werden, um bereits in dieser Welt eine christliche Gesellschaft nach dem Vorbild der göttlichen Ordnung zu etablieren."*⁶

c. Theologische Akzente

Mit dem Übergang von der öffentlichen zur geheimen Buße **rückt der Priester in den Vordergrund**. Der **Wechsel von der fürbittenden zur lossprechenden Formel** macht zudem deutlich: Aus dem für die Büßer Gott um Vergebung bittenden **wird der im Namen Gottes** (mit Vollmacht und Autorität) **freisprechende Priester**. Während als das entscheidende schuldüberwindende Element im Bußprozess in der Alten Kirche das Bußwerk der Sünder gilt, wird dies im Frühmittelalter das Sündenbekenntnis. **Buße ist jetzt wesentlich >Beichte<**.

Ab dem 12. Jahrhundert gilt die **Reue** als das entscheidende Element; im Akt der Reue geschieht die Vergebung der Schuld durch Gott. Die Hochscholastik (13. Jh.) verbindet dies mit der **Notwendigkeit der priesterlichen Absolution**. In der Frühscholastik (12. Jh.) wird die Buße erstmals ausdrücklich als >Sakrament< angesprochen. Seit der Formulierung der Siebenzahl der Sakramente (um 1150) zählt die Buße hierzu. In der **Hochscholastik** gewinnt mit Bezug auf Mt 16,19 die Lehre von

⁶ I. WEBER, Mord und Totschlag, Lug und Trug. Das Pastoralkonzept der frühmittelalterlichen Bußbücher, in: ThQ 194 (2014) 191-212, 191.

der >**Schlüsselgewalt**< die Hauptbedeutung; diese wird vor allem von THOMAS VON AQUIN mit der vom Priester gesprochenen Absolutionsformel in Verbindung gebracht. Das Bußsakrament bekommt damit noch deutlicher als bisher **richterlichen Charakter**. BONAVENTURA lehrt: Der Priester steigt als Fürbitter des Sünders zunächst zu Gott empor, um die Gnade zu erbitten; von Gott her kehrt er als Vorgesetzter und Richter zum Sünder zurück.

Unterschieden wird von THOMAS zwischen **schweren** Sünden, die die grundsätzliche Ausrichtung auf Gott und die eigene Vervollkommnung infrage stellen, und **lässlichen** Sünden, die lediglich eine >Ordnungswidrigkeit< bedeuten. Erstere müssen durch Absolution getilgt werden, während Vergebung für letztere außerhalb des Sakramentes der Buße erlangt werden kann. Das IV. LATERAN-KONZIL (1215) verpflichtet alle Gläubigen (DH 812): "*wenigstens einmal im Jahr alle (schweren) Sünden dem zuständigen Priester aufrichtig zu bekennen und sich zu bemühen, die auferlegte Buße nach Kräften zu erfüllen.*"

Das KONZIL VON FLORENZ (1439) lehrt: "*Das vierte Sakrament ist die Buße, deren Materie gleichsam die Akte des Büßenden sind, bei denen drei Teile unterschieden werden. Von diesen ist der erste die **Reue des Herzens**; dazu gehört, dass man über die begangene Sünde Schmerz empfindet, mit dem Vorsatz, fortan nicht zu sündigen. Der zweite ist das **Bekenntnis des Mundes**; dazu gehört, dass der Sünder alle Sünden, deren er sich erinnert, seinem Priester vollständig bekennt. Der dritte ist die **Genugtuung für die Sünden** nach dem Ermessen des Priesters; sie geschieht freilich vor allem durch Beten, Fasten und Almosen.*" (DH 1323).

3. Die Bußlehre der Reformatoren und des Tridentinums

Bereits über mehrere Jahrhunderte vor der Reformation wurde **herbe Kritik an der zunehmenden Klerikalisierung der Kirche und die diese wesentlich fördernde >Richter-< und >Schlüsselgewalt< der Kleriker über die Laien** laut, zumal diese >Gewalt< oft auf sehr unwürdige Weise (etwa in Verbindung mit Geldzahlungen) ausgeübt wurde. Die als Häretiker verurteilten JOHN WYCLIF (+ 1384) und JAN HUS (+ 1415) setzten ihre Kritik wesentlich an dieser Stelle an und trafen damit offensichtlich so sehr ins Zentrum, dass Hus seine Kritik mit dem Tod auf dem Scheiterhaufen bezahlen musste. - **Bei den Reformatoren stand die Buße grundsätzlich in hohem Ansehen**; LUTHER (+ 1546) hielt viel von der Beichte und praktizierte sie oft. In ihrer Kritik knüpften sie aber an Wyclif und Hus an, suchten die Buße von sakramentalen Einzelakten zu lösen und stärker **als lebenslangen Prozess** zu verstehen. **Vor allem der Glaube sei wichtig zur Vergebung der Sünden, betonten sie**; die vielfach von den Menschen als bedrängend und unterdrückend erfahrenen **Bußleistungen kritisierten sie heftig**: "*Sie haben lauter Angst und Höllenmarter daraus gemacht*" (Großer Katechismus: WA 30,234). Die entscheidende Bedeutung, die Gnade und Glaube im Rechtfertigungsprozess haben, sahen die Reformatoren dadurch beeinträchtigt, dass in der scholastischen Theologie die Werke der Büßenden (Reue, Bekenntnis und Genugtuungswerk) als wesentliche Elemente des Bußsakramentes bezeichnet wurden, sowie dadurch, **dass die priesterliche Absolution (statt Gnadenspruch zu sein) als richterlicher Akt interpretiert wurde**.

Das KONZIL VON TRIENT (1545-1563) reagierte hierauf, indem es im Wesentlichen die scholastische Lehre von der **Vollmacht und Schlüsselgewalt der Kleriker in der Kirche** neu aufnahm und ausgestaltete (DH 1701-1714):

(1) **Die Buße ist eigenständiges, von Christus eingesetztes Sakrament**; dies wird begründet mit Joh 20,23 ("*Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben; wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert*").

(2) Zur >vollständigen und vollkommenen< Nachlassung der Sünden sind **Reue, Bekenntnis und Genugtuung erforderlich**. Diese drei Elemente nennt das Konzil >Teile der Buße<, >die Materie des Bußsakramentes<.

(3) Das sakramentale Bekenntnis ist "*nach göttlichem Recht eingesetzt und zum Heil notwendig*"; es ist nach >göttlichem Recht< notwendig, alle **>Todsünden<** einzeln **zu bekennen**.

(4) **Auferlegte Werke der Genugtuung bilden**, wenn sie recht geschehen, **keine Beeinträchtigung der Lehre von der Gnade Gottes**.

(5) Die Lossprechung des Priesters wird als **>richterlicher Akt<** verstanden. Die Lossprechungsvollmacht des Priesters hängt nicht von der persönlichen Heiligkeit des Priesters ab.

Wichtig ist hierzu: **Über die Möglichkeit anderer Formen als der individuellen Versöhnung wird hier nichts gesagt und damit auch nichts entschieden**; es geht nur um die **Verteidigung der damaligen Praxis**. Gemeinsame Versöhnungsgottesdienste etwa waren zu dieser Zeit überhaupt nicht im Blick. Schwere Sünden allerdings sollen konkret (in welcher Form auch immer) bekannt werden. - Von hier aus war es dann nur ein sehr kleiner Schritt bis zur uns bekannten **Privatbeichte**. Harte Bußauflagen wurden durch einfachere und verborgene Bußformen, wie Gebete, Meßstiftungen, Wallfahrten, Ablässe usw. ersetzt; vor allem wurde das, mit psychischer Überwindung und Beschämung verbundene, Bekenntnis zur zentralen Voraussetzung des Bußaktes und zum Bußwerk selbst. **Die soziale Dimension der Buße ging damit vor allem in der mittelalterlichen Kirche vollständig verloren**. Genau hier setzen heutige Reformbemühungen an.

4. Die Entwicklung im 20. Jahrhundert

Für die katholische Theologie des 20. Jahrhunderts war die **Erforschung der kirchlichen Bußgeschichte ein dogmengeschichtliches Schlüsselerebnis**. Inhaltlich führte die Wiederentdeckung der altkirchlichen Buße zur Betonung des sozialen, kirchlichen Aspekts des Bußsakramentes; der Blick auf die enormen Wandlungen in Praxis und Theologie brachte zudem ein neues Verständnis der kirchlichen Tradition mit sich, das deutlich stärker deren Geschichtlichkeit berücksichtigt. In der **Bußpraxis** vollzog sich innerhalb des 20. Jahrhunderts ein starker Wandel. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts erreichte die **Beichthäufigkeit einen zuvor nie gekannten Höhepunkt**. Die Kommuniondekrete Papst PIUS X. (1903-1914), der den Kommunionempfang möglichst in jeder Eucharistiefeier forderte, mussten mit der Jahrhunderte alten Tradition vermittelt werden, jeweils vor dem (zuvor sehr seltenen) Kommunionempfang zu beichten. Der Kompromiss: Man ging etwa **einmal im Monat** zur Kommunion und zuvor zur Beichte.

Um 1950 löste sich dann die Koppelung von Beichte und Kommunion: Der Kommunionempfang gehört seitdem praktisch zu jeder Eucharistiefeier; die Beichthäufigkeit nahm hingegen rapide ab. Fast gleichzeitig entstand eine neue Form der öffentlichen Buße: der gemeinsame **Bußgottesdienst**. Um die kirchenamtliche Anerkennung dieser zunächst in niederländischen und französischen Gemeinden praktizierten Versöhnungsform wurde etwa zwei Jahrzehnte lang heftig gerungen. Die neuen Akzente in der Theologie der Versöhnung schlugen sich auch in der **römischen Bußordnung** (1973) nieder. Die stärkere Betonung des sozialen Charakters des Bußsakramentes spiegelt sich in der **Neufassung der Absolutionsformel**: Während die alte Fassung nur das Gegenüber von Büßendem und lossprechendem Priester kennt, spricht die neue Fassung vom **>Dienst der Kirche<** an **>Verzeihung<** und **>Frieden<** und stellt diesen Dienst in den Rahmen der Heilsgeschichte, die auf die **>Versöhnung der Welt<** zielt.

Das Bußsakrament als ganzes wird als **>Feier der Versöhnung<** konzipiert, wobei von den drei möglichen Formen zwei als **Gemeindegottesdienste** angelegt sind: Außer der **>Feier der Versöhnung für einen einzelnen<** sind die **>Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der einzelnen<** sowie (allerdings nur für **>Notfälle<**, über die die Bischöfe entscheiden) **>die Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution<** vorgesehen. Die Bußordnung fordert **regelmäßige Bußgottesdienste**, sagt aber: *"Es ist darauf zu achten, dass die Bußgottesdienste... nicht mit der Feier des Bußsakramentes verwechselt werden. Die Bußgottesdienste sind jedoch sehr nützlich zur Bekehrung und Reinigung des Herzens... Außerdem sind die Bußgottesdienste von großem Nutzen, wo kein Priester zur Erteilung der sakramentalen Lossprechung zur Verfügung steht; denn sie helfen zur Erweckung vollkommener Reue, durch die die Gläubigen, welche die Absicht haben, später das Bußsakrament zu empfangen, Gnade bei Gott erlangen"* (Feier der Versöhnung 37).

IV. Systematische Reflexion

Die Kenntnis der Geschichte bietet die Möglichkeit, die derzeitige Krise beim Empfang des Sakramentes der Versöhnung als Chance für den Übergang zu neuen Formen der kirchlichen Versöhnung zu verstehen. Dabei ist wichtig:

1. Die Ausgangssituation in Gesellschaft und Kirche

Nach JÜRGEN WERBICK⁷, ging von der Würzburger Synode (1971-1975) der wichtige Impuls aus, das Verständnis von Versöhnung *"prinzipieller zu fassen im Sinne einer Sensibilisierung... für das, was in Kirche und Gesellschaft nicht so weiterlaufen darf ... Die Botschaft hieß, Kirche kann nur dann glaubwürdig bleiben, wenn sie Widerstandskräfte gegen das gedankenlose Leben auf Kosten anderer mobilisiert"* (235). Dabei kann die Kirche nicht selbst eine Umkehr predigen, *"ohne sich die Frage zu stellen, ob sie als Institution nicht auch selbst umkehrbedürftig ist. Von diesem Punkt hängt die Glaubwürdigkeit von Kirche heute mehr denn je ab"* (236).

Zudem gab die Synode den wichtigen Anstoß, **Versöhnung weniger unter dem Aspekt des Gerichtes als unter demjenigen des Therapeutischen zu sehen**: als Heilung zerstörten und zerstörerischen Lebens. Wichtig sei es deshalb, Versöhnung weniger unter der Perspektive des Vermeidens und Verhütens und stattdessen mehr im Sinne eines Aufstehens gegen Resignation und Mutlosigkeit gegenüber den gesellschaftlichen Verhältnissen zu sehen. Versöhnungspastoral müsse deshalb heute vor allem ermutigend und stärkend wirken. Da Sünde heute stärker als **unheilvoller Lebenszusammenhang** gedeutet wird, in den der einzelne Mensch verstrickt ist, müssen gemeinsame Strategien gesucht werden, sich diesem Zusammenhang zu widersetzen, ihn zumindest punktuell und zeichenhaft aufzubrechen. Hierzu seien eventuell auch neue Formen von Bußritualen zu suchen.

2. Soziale Dimension von Schuld und Vergebung

a. Entdeckung der sozialen Dimension

Am Ausführlichsten entfaltet MICHAEL SIEVERNICH den sozialen Aspekt von Sünde und Vergebung.⁸ Er weist darauf hin, dass bereits die Texte des II. VATICANUMS (1962-1965) in vielfältige Weise diese Dimension benennen. Sie unterstreichen, dass das menschliche Schaffen >zum Werkzeug der Sünde< verkehrt werden könne< (GS 37) sowie dass durch die Sünde die Gestalt dieser Welt deformiert (GS 39) und die Geschichte missgestaltet werde (GS 40). Es kann nach dem Konzil nicht geleugnet werden, *"dass die Menschen aus den gesellschaftlichen Verhältnissen heraus, in denen sie leben und in die sie von Kindheit an eingefangen sind, oft vom Tun des Guten abgelenkt und zum Bösen angetrieben werden"* (GS 25).

Dieser soziale Aspekt der Sünde wird auch in der THEOLOGIE DER BEFREIUNG aufgegriffen: *"Sünde wird greifbar in unterdrückerischen Strukturen, in der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, in der Beherrschung und Versklavung von Völkern, Rassen und sozialen Klassen. Die Sünde erscheint so als fundamentale Entfremdung, als Wurzel einer Situation der Ungerechtigkeit und Ausbeutung"*⁹

Für die Umkehr ist wichtig: *"Die Überwindung der sozialen Sünde setzt den Willen zu einer Umgestaltung voraus, die die Strukturen ändert, so dass diese in ihrem Funktionieren mehr Gerechtigkeit und Partizipation schaffen. Die Bekehrung zum Evangelium verlangt mehr als eine Änderung des Herzens, sie fordert auch eine Befreiung der gesellschaftlichen Organisation, die sündhaftes Verhalten produziert und reproduziert. Diese gesellschaftliche Bekehrung kommt zum Ausdruck im Ringen um soziale Umgestaltung, im Gespür für Strategien und Taktiken, die den Weg zu den notwendigen Veränderungen eröffnen."*¹⁰

⁷ >Sich der Wahrheit des Lebens stellen<. Fragen an den Fundamentaltheologen Jürgen Werbick zur Bußpraxis angesichts heutiger Wirklichkeitserfahrung, in: Herder Korrespondenz (1994) 235-240.

⁸ M. SIEVERNICH, Schuld und Sünde in der Theologie der Gegenwart, Frankfurt²1983; DERS., Soziale Sünde und soziale Bekehrung, in: Theologie der Gegenwart 36 (1993) 30-44.

⁹ G. GUTIERREZ, Theologie der Befreiung, München-Mainz 1973, 169.

¹⁰ L. u. C. BOFF, Wie treibt man Theologie der Befreiung? Düsseldorf 1986, 76.

b. Verhältnis von Individualität und Sozialität

Gegen die Rede von der sozialen Sünde ist eingewandt worden, **sie verlagere das Ethos von der Person auf die Strukturen, und dies führe zur Abdankung von Freiheit und Verantwortung**.¹¹ Nur Personen seien handlungsfähig und könnten sündigen, nicht aber Sozialgebilde; solcher Sozialgebilden Sünden anzurechnen, "*würde darauf hinauslaufen, diese wirklich sündigen Personen zu entlasten und die Last auf einen Träger abzuschieben, auf den der Begriff >Sünde< nicht anwendbar*" sei.¹² Deshalb solle man besser von >institutionalisiertem Unrecht< sprechen.

MICHAEL SIEVERNICH weist demgegenüber darauf hin, dass das Individuum durch die Rede von der sozialen Sünde keineswegs entlastet wird; vielmehr wird die soziale neben der individuellen Dimension und Verantwortung der Sünde offenbar. Dementsprechend müsse auch die Bekehrung beides im Blick haben: Weder ändern sich die Strukturen allein durch die Veränderung der Individuen; noch ändern sich die Individuen allein durch die Veränderung der Strukturen. **Echte Bekehrung müsse bei beidem ansetzen und beides im Blick haben.**

c. Die ekklesiale Dimension der Buße

"Die aber zum Sakrament der Buße hinzutreten, erhalten für ihre Gott zugefügten Beleidigungen von seiner Barmherzigkeit Verzeihung und werden zugleich mit der Kirche versöhnt, die sie durch die Sünde verwundet haben und die zu ihrer Bekehrung durch Liebe, Beispiel und Gebet mitwirkt" (LG 11).

Zum ersten Mal wird hier in einem konziliaren Dokument der ekklesiologische Aspekt der sakramentalen Buße mit Rückgriff auf die altkirchliche Bußpraxis angesprochen. Die Versöhnung mit der Kirche wird neu als mit der Versöhnung mit Gott innerlich verknüpft angesehen. Wichtig ist, dass jede (auch noch so individuelle) Sünde **auch als eine Verwundung der Kirche** angesehen wird. Deshalb muß auch die Heilung unter der Beteiligung der Gemeinschaft geschehen. Die >Feier der Versöhnung< 8 formuliert: "*Die ganze Kirche wirkt als das priesterliche Volk beim Werk der Versöhnung, das ihr von Gott anvertraut worden ist, auf verschiedene Weise mit.*"

d. Die aktuelle Lossprechungsformel

Die aktuelle Lossprechungsformel (von 1975) lautet: "*Gott, der barmherzige Vater hat durch den Tod und die Auferstehung seines Sohnes die Welt mit sich versöhnt und den Heiligen Geist gesandt zur Vergebung der Sünden. Durch den Dienst der Kirche schenke er dir Verzeihung und Frieden. So spreche ich dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.*" - **Neben der heilsgeschichtlichen Rückbindung wird hier zum ersten Mal in einer Absolutionsformel der westlichen Kirche vom >Dienst der Kirche< gesprochen**, also von jenem apostol. Amt, das 2 Kor 5,18 als der Dienst der Versöhnung an Christi statt beschrieben wird.

3. Gemeinsame Bußfeier und Einzelbeichte

a. Formen des >Ordo paenitentiae< (1974)

Wichtigste Merkmale aller Formen sind:

- (1) Juridisches tritt zurück, Theologisch-pastorales in den Vordergrund.
- (2) Buße ist umfassender als das >Bußsakrament<.
- (3) Der kirchliche Charakter von Buße und Vergebung prägt die Bußordnung.
- (4) Kennzeichnend ist die Betonung des Feiercharakters der Bußliturgie.

Die **möglichen Formen des sakramentalen Vollzugs** sind:

- (1) Feier der Versöhnung für einzelne Büßende (soll eine echte Feier sein!)
- (2) Feier der Versöhnung für mehrere Büßende mit Einzelbekenntnis und Einzellossprechung (Einzelbeichte ist eingebettet in Wortgottesdienst)

¹¹ J. RATZINGER, Der Mut zur Unvollkommenheit und zum Ethos, in: FAZ 171, Frankfurt 1984.

¹² O.v. NELL-BREUNING, >Soziale< Sünde oder institutionalisiertes Unrecht? in: StZ 205 (1987) 205-208, 205.

- (3) Feier der Versöhnung für mehrere Büßende mit allgemeinem Bekenntnis und allgemeiner (sakramentaler) Lossprechung (für Ausnahmesituationen)

b. Zur Sündenvergebung in gemeinsamen Bußgottesdiensten

Sakramentale Lossprechung geschieht hier in der Regel nicht. Es geschieht aber Vergebung >lässlicher Sünden<. Jene schweren Sünden, die in der Feier eines Bußgottesdienstes aufgrund vollkommener Reue von Gott vergeben werden, müssen nach der gegenwärtigen Praxis der Kirche in der Einzelbeichte später noch einmal bekannt werden. Nicht nur eine genaue Interpretation des Tridentinums, sondern auch die geltende Praxis zeigen, dass eine gemeinsame Bußfeier mit sakramentaler Lossprechung theologisch möglich wäre, d.h. früheren Festlegungen nicht widerspräche. **Ausschlaggebend sollten seelsorglich-pastorale Gründe und Notwendigkeiten sein. Ob der Bußgottesdienst ohne das persönliche Bekenntnis der eigenen Schuld zu einer Form des Bußsakramentes werden könnte, wird kontrovers diskutiert.**

Gegen diese Möglichkeit scheint die Bestimmung des Tridentinums zu sprechen, nach der es "*zur Vergebung der Sünden nach göttlichem Recht notwendig*" ist, "*im Bußsakrament alle Todsünden einzeln zu bekennen*" (DH 1707). Das Konzil bringt die Notwendigkeit des Bekenntnisses in Zusammenhang mit der Funktion der priesterlichen Absolution als eines >richterlichen Aktes<: Das Sündenbekenntnis ist "*dazu notwendig, dass ihn (den Büßer) der Priester lossprechen kann*" (DH 1709). Auf der anderen Seite steht die Anfrage, ob diese Bestimmung die Funktion einer überzeitlichen verbindlichen Aussage oder diejenige einer disziplinarischen Abgrenzung im damaligen Streit hat. Gegenüber dem Argument, der Priester müsse notwendig die Sünden der Büßenden kennen, um in einem >richterlichen Akt< über die Absolution entscheiden zu können, wird daran erinnert, dass das Bußsakrament nur in abgewandeltem Sinn als Gericht bezeichnet werden kann; der Priester müsse auch in der Beichte grundsätzlich von der ehrlichen Selbsteinschätzung des Büßenden ausgehen.

4. Zusammenfassende Charakteristik des Bußsakramentes heute

Das Spezifische des Bußsakramentes besteht formal darin, das zu ihm das persönliche und konkrete Sündenbekenntnis gehört und dass auf dieses Bekenntnis hin der dazu bevollmächtigte Amtsträger die Lossprechung erteilt. Inhaltlich entspricht dem: Im Bußsakrament verbinden sich Elemente des Gerichts und der Versöhnung. Das Bußsakrament ist realisierendes Zeichen des göttlichen Gerichts zur Versöhnung des Sünders in der Gemeinschaft der Kirche.

Gericht kann das Bußsakrament insofern genannt werden, als es den Büßer/die Büßerin mit der Wahrheit seines/ihrer Lebens konfrontiert. Dies kam in der Alten Kirche stärker durch die Bußzeit zum Ausdruck: Durch den öffentlichen Ausschluss aus der Gemeinschaft erfuhren die Sünder ihren wirklichen >Ort<; sie hatten sich ja durch schwere Schuld bereits außerhalb der Gemeinschaft gestellt; die Exkommunikation machte dies nach außen hin deutlich. Heute geschieht die Konfrontation mit der Wahrheit stärker durch das Bekenntnis: Die Schuld wird als Schuld zur Sprache gebracht, damit die Distanzierung von ihr möglich wird.

Das Ziel des Bußsakramentes ist die Versöhnung, und zwar in einem dreifachen Sinn: Versöhnung mit Gott als Erlösung aus der Gottferne, Versöhnung mit den Mitmenschen und Versöhnung mit sich selbst als Überwindung der mit der Sünde entstandenen Selbstentfremdung. Die Wiederversöhnung mit Gott ereignet sich dabei in der Wiederversöhnung mit der Kirche. Es gilt ja für alle Sakramente: Im menschlichen Miteinander ereignet sich die verwandelnde Nähe Gottes.

Ergebnis der Versöhnung ist die Befreiung von allen entfremdenden Mächten, d.h. eine ganzheitliche Heilung. Dasjenige, was in der traditionellen Theologie mit dem Ausdruck >Sündenstrafe< gemeint war, nämlich die durch die Sünde entstehende, ggf. auch nach der Vergebung der Sünde bestehen bleibende negative Prägung der Persönlichkeit, soll durch die Feier der Versöhnung sowie entsprechende Handlungsweisen ebenfalls anfanghaft aufgehoben, die Persönlichkeit dadurch geheilt werden. >Tilgung der Sündenstrafe< ist also ein Geschehen, das den Menschen von den Leid schaffenden Folgen seines verkehrten Handelns befreit.

IV. Spezialfragen

1. Der Ablass
- a. Allgemeines

Der Ablass (lat. indulgentia) entstand in engem Zusammenhang mit einer bestimmten historischen Ausprägung des Sakraments der Versöhnung, **galt und gilt aber nicht selbst als Teil dieses Sakramentes**. Er gründet im fürbittenden Gebet der Kirche und ist zu verstehen als eine nur in der abendländischen Kirche entwickelte **Form des Frömmigkeitslebens**.

- b. Historische Entstehung

Theologiegeschichtliche Voraussetzung der Entstehung des Ablasswesens ist der im 6. bis 10. Jahrhundert sich vollziehende Übergang von der in der alten Kirche praktizierten einmaligen öffentlichen Rekonziliationsbuße hin zur wiederholbaren sakramentalen Privatbeichte und der hierdurch verursachte **Verlust des inneren Zusammenhangs zwischen Wiederversöhnung und erneuertem Lebenswandel**. Dazu kam die seit der Frühscholastik entwickelte Unterscheidung zwischen **Sündenschuld** und **Sündenstrafen bzw. Sündenfolgen**. Während die Sündenschuld (als die mentale Abkehr bzw. Trennung von Gott) durch die (sakramentale) Wiederversöhnung aufgehoben wird, bleiben die Sündenfolgen, als die "*Überreste der Sünden*" bzw. "*die durch einen schlechten Lebenswandel erworbenen fehlerhaften Gewohnheiten*" (DH 1690) zunächst weitgehend noch am Menschen haften. Diese müssen dann entweder durch einen nachsakramentalen Buß- bzw. Heilungsprozess allmählich überwunden oder aber nach dem besonderen Gericht (s. Eschatologie) im Fegefeuer durch das Erleiden der "*reinigenden Strafen*" geläutert werden (DH 856ff/DH 1448).

Der seit dem 11. Jahrhundert bekannte Ablass bezieht sich auf diese der sakramentalen Wiederversöhnung nachfolgenden Sündenfolgen bzw. -strafen und besagt **die aus dem fürbittenden Gebet der Kirche erwachsende, auf Gottes Barmherzigkeit vertrauende, zuversichtliche Zusage der Kirche, dass auch diese Sündenfolgen für den um Ablass bittenden Gläubigen gemindert werden mögen**. Insoweit die der sakramentalen Wiederversöhnung nachfolgenden Sündenstrafen durch im sakramentalen Vollzug verhängte Bußauflagen gemindert werden sollten, wurden im Vertrauen auf die Minderung dieser Sündenfolgen durch das fürbittende Gebet der Kirche (zumeist gegen Kirchenbesuch und Geldzahlung, aber auch für die Teilnahme am Kreuzzug) konsequenterweise auch die Bußauflagen selbst entsprechend gemindert oder - im Falle eines sogenannten vollkommenen Ablasses - vollständig erlassen.

Hierbei berief man sich auf einen in der Kirche (durch die Verdienste Christi und der Heiligen) bereits angesammelten >Schatz von Gnaden<, den sog. **>Kirchenschatz<**, aus dem heraus dem (noch lebenden oder bereits gestorbenen) Sünder seine Strafe vor Gott durch die päpstliche Schlüsselgewalt erlassen werden könne (DH 1025ff). Hieraus teilt die Kirche zu und hierin finden die erlassenen Bußstrafen ausreichenden Ersatz. Dies wurde im Laufe der Zeit sogar immer genauer quantifiziert. Während man zu Beginn nur vom teilweisen oder vollständigen Nachlass der Sündenstrafen sprach, nannte man später Ablässe von mehreren und vielen Tagen bis hin zu 1.000 Jahren, im 17. Jahrhundert sogar bis zu 100.000 Jahren. Vor dem Hintergrund einer dinglich-mechanischen Gnadenvorstellung wurde der Kirche damit **ein jurisdiktioneller Anspruch auf den >Kirchenschatz< zugeschrieben**. Daraufhin löste sich das Ablassinstitut vom Sakrament der Versöhnung und verselbständigte sich. Eine vertiefte Bußgesinnung bzw. die Einsicht in die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von den Sündenfolgen entgegenwirkenden guten Werken ging mehr und mehr verloren. Der Genußtuungsakt wurde zum Bestandteil eines formalistischen, juristischen Systems.

- c. Jenseitsorientierung und Missbrauch

Seit dem 13. Jh. können Lebende, die sich selbst im >Stand der Gnade< befinden (also nicht durch schwere Sünde von Gott getrennt sind), auch für die in der Rechtfertigungsgnade Verstorbenen (also nicht völlig von Gott Getrennten und deshalb im Fegefeuer Geläuterten) einen Ablass gewinnen. Dieser kommt dem Läuterungsprozess im Fegefeuer zugute (DH 1405ff). Der Ablass, der nur vom Papst (selbst oder mittelbar) in rechter Weise gewährt werden kann, wird den Lebenden "*durch einen Akt*

der *Lossprechung*", den Verstorbenen aber "durch einen Akt der Fürbitte" zuteil, indem der gewonnene Ablass im Sinn einer stellvertretenden Sühneleistung für die Verstorbenen vor Gott gebracht wird (DH 1448). Nun ist leicht erkennbar, **dass die >Konjunktur< eines solchen** (v.a. jenseitig orientierten) **Ablassverständnisses wesentlich davon abhängt, wie intensiv daran geglaubt wird, dass Gott nach dem Tod zeitlich fixierbare Sündenstrafen verhängt.** Großen Auftrieb erhält das Ablasswesen deshalb dadurch, dass schon bald gelehrt wird, **dass die jenseit. Sündenstrafen in Intensität und Dauer den diesseit. Bußleistungen entsprechen, so dass der Ablass auch willkommene Entlastung im diesseitigen Leben mit sich bringt.** Die hierdurch massiv einsetzende Nachfrage nach Ablässen bringt dem Klerus nicht nur weiteren Machtgewinn sondern ebenso erhebliche Einkünfte. Nachdem im Laufe der Zeit zum üblichen Geschäft mit den Ablässen noch der Betrug mit erfundenen oder gefälschten Vollmachten, Unterschlagung, Verschiebung und Zweckentfremdung der gesammelten Gelder, die rivalisierende Beteiligung nicht nur verschiedener kirchlicher, sondern auch weltlicher Instanzen am Gewinn sowie die gelegentliche Verpachtung des Ablassgeschäftes an Laien gegen vorschüssige Zahlung einer Pauschalsumme üblich wurden, traten mehr und mehr Kritiker dieses Unwesens (insbesondere Wyclif und die Reformatoren) auf.

d. Reformatorsche Kritik und Tridentinum

Die Reformatoren, die bereits in der fürbittenden Anrufung der Heiligen einen Verstoß gegen die Einmaligkeit und Einzigartigkeit des Mittlertums Jesu Christi erkannten,¹³ verurteilten die Lehre von den Verdiensten bzw. dem Schatz Christi und der Heiligen als Verletzung der Alleinursächlichkeit göttlicher Gnade (*sola gratia*). Außerdem bezweifelten sie die biblische Vereinbarkeit der Ablasslehre sowie die Existenz des Kirchenschatzes: *"In der spätmittelalterlichen, durch den römischen Fiskalismus zudem vollkommen desavouierten (= sinnentleerten) Ablasspraxis glaubten sie eine quantitativ-gegenständliche Gnadenauffassung und damit verbunden eine Mechanisierung der Heilungsvermittlung ausmachen zu können, was sie ebenso ablehnten wie die scheinbar eigenmächtige, verrechnende Verfügungsgewalt des Papstes über das göttliche Heil. Außerdem verurteilten sie die kirchlicherseits auferlegten Bußübungen, welche den Eindruck erweckten, der Ablass sei im Sinn von Selbstgerechtigkeit und -erlösung als ein magisches Ritual für persönliche Verdienste, eine Auflistung guter, heilbringender Werke zu verstehen. Mit ihrem Widerspruch griffen die Reformatoren eine Problematik auf, welche bereits in der Frühscholastik im Rahmen der Ablass-thematik diskutiert wurde: die jurisdiktionselle Wirkung der kirchlichen Suffragie (Fürbitte) bei Gott und der mit dem Straferlaß bei Gott verbundene, teilweise sogar vollständige Ersatz von Sündenstrafen."*¹⁴

Verschiedene Konzilien bis hin zum Tridentinum bestätigten hingegen das Recht und den guten Sinn der Ablässe; das Tridentinum behauptete sogar, **die Vollmacht, Ablässe zu gewähren, sei der Kirche durch Christus mitgeteilt worden.** Allerdings verlangte es auch den maßvollen Umgang mit Ablässen und verurteilte Missbräuche und Gewinnsucht (DH 1835).

e. >Indulgentiarum Doctrina< (Paul VI.)

Erst PAUL VI. reformiert in der Apostolischen Konstitution >Indulgentiarum Doctrina<¹⁵ (1967) das Ablasswesen. Unter einem Ablass, der weniger biblisch begründet als vielmehr traditionsgemäß von der Binde- und Lösegewalt der Kirche abgeleitet wird, versteht er den *"Erlaß einer zeitlichen Strafe vor Gott für Sünden, die hinsichtlich der Schuld schon getilgt sind"* (ID 1). Es gilt: *"Der Kirchenschatz ist Christus, der Erlöser, selbst, insofern in ihm die Genugtuung und Verdienste seines Erlösungswerkes Bestand und Geltung haben"* (ID 5). Innerhalb dieses mystischen Christusleibes besitzen auch die Verdienste der Heiligen *"einen wahrhaft unermesslichen, unerschöpflichen und stets neuen Wert"*, weshalb sie zum *"Schatz der Genugtuung Christi"* gehören (ID 5). Der Ablass ist als ein **der Kirche im Rahmen ihres Heiligungsdienstes aufgetragenes Fürbittgebet** zu verstehen, wobei sie nicht nur betet, sondern *"von ihrer Gewalt als Dienerin am Erlösungswerk Christi, des Herrn, Gebrauch macht"* und so *"dem recht bereiteten Christgläubigen autoritativ den Schatz der Genugtuung Christi und der Heiligen zum Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen"* zuteilt (ID 8).

¹³ Confessio Augustana XXI.

¹⁴ Chr. BÖTTIGHEIMER, Jubiläumsablass - ein ökumenisches Ärgernis? in: StZ 218 (2000) 167-180, 171.

¹⁵ <http://www.martin-loewenstein.de/unveroeff/ablass2.html> (20.08.2015).

Durch den Ablass **werden die Sündenstrafen getilgt, die nicht von außen, d.h. von Gott dem Sünder zudiktiert werden, sondern immanente Folgen der Sünde sind und als solche selbstzerstörerisch in das zeitliche, geistliche Leben eingreifen** (ID 2). Der Büßende wird zu einem in Christus erneuerten Leben ermutigt und wieder in die Gesamtordnung der Liebesgemeinschaft von Gott und Menschen einbezogen. *"Die überragende Bedeutung der Liebe im christlichen Leben wird auch durch die Ablässe bestätigt"* (ID 11).

f. Der Jubiläumsablass (Johannes Paul II.)

Großes Aufsehen hat der im Zusammenhang des Jubiläumsjahres 2000 von JOHANNES PAUL II. gewährte Jubiläumsablass erregt: *"Alle Gläubigen (können), sofern sie angemessen vorbereitet sind, während des ganzen Jubiläumsjahres in den reichlichen Genuß des Ablassgeschenkes kommen."*¹⁶ Dieser Ablass wird als *"eines der wesentlichen Elemente des Jubiläumsjahres"* bezeichnet wird (IM 9). Der Papst betont in seiner Bulle, dass die Überwindung der Sündenfolgen sowohl den persönlichen Einsatz des einzelnen als auch das sakramentale Handeln der Kirche voraussetzt. **Denn im Sakrament der Versöhnung werde der Mensch zwar von seinen Sünden freigesprochen; allerdings blieben von seinem Vergehen Wunden zurück, die nur langsam heilten.**

Die Ablässe bezeichneten **Schritte auf diesem Weg der Heilung**. Den Missverständnissen und Fehlhandlungen des mittelalterlichen Ablasswesens (Vergesetzlichung und Vergegenständlichung des Heilswerkes Christi; Verrechenbarkeit der Buße bzw. Bevormundung des christlichen Heilsweges) wehrt der Papst vor allem dadurch, **dass er die zeitlichen Sündenstrafen zuallererst personal-existentiell versteht** und den Ablass als Hilfe für die *"innere Bekehrung"* (UR 7), Umkehr und Erneuerung des Menschen deutet. Der Ablass ist damit **kein quantitativ messbarer Nachlass zeitlicher Sündenstrafen**, sondern ein **existentieller Prozess**, in welchem sich der Pönitent über die Beichte hinaus um eine Vervollkommnung der inneren Reinigung bemüht, indem er sich der (Straf-) Folge der Sünde, seiner krankhaften Bindung an das Irdische bzw. seiner inneren Verhärtung gegenüber Gott, die auch nach der Schuldvergebung noch existent ist, annimmt und sie aufarbeitet. Eine solch betont **spirituelle Ablasstheorie** verunmöglicht jegliche Zeit- und Maßangaben, während die mittelalterliche Ablasspraxis noch von zeitlich messbaren, quasi bezahlbaren Teilablässen für eine bestimmte Zahl von Jahren im Fegefeuer ausging.

Der **>Schatz der Kirche<** (Gebet, Fürbitten der Gemeinde, Buße, Versöhnung, Wallfahrten, Verdienste Jesu Christi, alle heilbringenden Kräfte in der Gemeinschaft mit Gott usw.) bietet sich bei der Suche nach einer geistlichen Lebenserneuerung untereinander und mit der Welt als Hilfe und Zuspruch an. Der Kirche als ganzer ist ja der *"Dienst der Versöhnung aufgetragen"* (2 Kor 5,18), hierfür ist sie als *"Zeichen und Werkzeug"* (LG 1) bestellt. Die Rede vom Kirchenschatz meint, dass **alle in der übernatürlichen Einheit des mystischen Leibes miteinander verbunden sind** und es darum *"zu einem wunderbaren Austausch geistlicher Güter (kommt), kraft dessen die Heiligkeit des einen den anderen zugute kommt"* (IM 10). Dieser Austausch gibt besonders im Blick auf jene Christen, die *"geradezu ein Übermaß an Liebe, an ertragenem Leid, an Reinheit und Wahrheit zurücklassen, das die anderen einbezieht und aufrichtet"* (IM 10).

Versöhnung geschieht letztlich also allein durch Gott in Form ungeschuldeter Vergebung. Wie das Sakrament der Versöhnung aber die Reue der Büßenden voraussetzt, so fordert auch der Ablass die innere Bereitschaft, ihn empfangen, sich also von der Kirche auf dem Weg der Heiligung helfen lassen zu wollen; dafür sind die individuellen Bußwerke (Kirchenbesuch, Sakramentenempfang, Gebet usw.) sinnenfällige Zeichen. Auch bei den **kirchlichen Ablassforderungen** führt der Papst insofern eine **Neuerung** ein, als jetzt nicht nur spirituelle Bußwerke als *"gültige Wege"* für die Vervollkommnung der inneren Reinigung nach der Beichte gelten, sondern auch verschiedene *"Formen persönlichen Opfers"*, wie etwa materielle oder ehrenamtliche Unterstützung von Werken mit religiösem bzw. diakonischem Charakter sowie Verzicht auf Konsumgenüsse, ein Ablass erworben werden kann. In seiner Jubiläumsbulle hält P. Johannes Paul II. außerdem an der **Zuwendung von Ablässen durch Lebende an die Verstorbenen**, die im Fegefeuer ja nach wie vor zur *"Gemeinschaft der Heiligen"* gehören, fest und knüpft mit der Gewährung eines *"vollkommenen Jubiläumsablasses"* an

¹⁶ So die Jubiläumsbulle >Incarnationis mysterium< (IM) 10. - Vgl. dazu: D. SATTLER, Ablass-Streit in neuer Zeit. Beobachtungen zur Wiederbelebung einer alten konfessionellen Kontroverse, in: Catholica 54 (2000) 14-38.

Papst Bonifaz VIII. an, der im Ablass anlässlich des ersten Jubeljahres 1300 "*vollste Vergebung aller ... Sünden*" (DH 868) gewährte.

h. Ökumenische Perspektiven

In der Ev.-Luth. Kirche Deutschlands hat der Jubiläumsablass (ähnlich teilweise in der kath. Kirche) heftige Kritik ausgelöst, da er als nicht mehr zeitgemäß sowie historisch belastet und deshalb als anstößig empfunden wird. Insbesondere wird infrage gestellt, dass die Verkündigung eines solchen Ablasses mit dem mühsam erreichten Konsens in der Rechtfertigungslehre vereinbar sei.¹⁷ Bischof Lehmann sieht hingegen keine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen beidem.¹⁸ Im Einklang mit der reformator. Theologie muss zunächst festgehalten werden, **dass jede Sünde ihre Strafe in sich selbst hat**, insofern jede böse Tat eine gottwidrige Wirklichkeit hervorruft, die als solche - auch nach der Vergebung - unwiderruflich nachwirkt und damit negative Folgen zeitigt. Diese Spätfolgen sind um der gottgeschenkten Rechtfertigung willen aufzuarbeiten bzw. abzuleiden. **So verlangt Vergebung nach Buße im Sinn der existent. Besserung, nicht der Bestrafung.** Lutherische Theologen stimmen zu, dass dem Rechtfertigungsgeschehen ein lebenslanger Heiligungsprozess zu folgen hat, mit dem Ziel, die Taufgnade entgegen den Folgewirkungen der Sünde zur Entfaltung zu bringe

Das Ablassgeschehen versucht im Grunde nichts anderes als den heilenden und heiligenden Einfluss der Kirche als solidarische Stellvertretungsgemeinschaft für die Ausheilung des innersten Kerns des rekonzilierten Sünders fruchtbar zu machen. Nach reformatorischem Verständnis ist es Gott allein, der den Gottlosen rechtfertigt, ohne dass Menschen in das Erlösungswerk aktiv miteinbezogen würden. Genau davon geht aber die Lehre vom Ablass und vom Kirchenschatz aus: Die Liebe Christi belässt "*uns nicht im Zustand passiver Empfänger..., sondern (bezieht) uns in sein heilbringendes Wirken und insbesondere in sein Leiden*" ein (IM 10). Für die Ablasstheologie gilt dabei dasselbe Grundaxiom wie in Bezug auf die Sakramentalität der Kirche. **Ihr Heiligungsdienst entspringt einer Heilmächtigkeit, die sie nicht aus sich heraus hat, sondern die ihr von Gott im Wirken seines Geistes immer wieder neu verliehen wird**, um "*Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit*" sein zu können (LG 1).

Der Ablass, verstanden als amtliches kirchliches Fürbittgebet, ist so eine **heilende und heiligende Stütze** - kein Ersatz! - **der Kirche für die innere Umkehr.** Weil sich die Kirche dank ihrer Autorität und der ihr verliehenen Heilmächtigkeit der wirksamen Erhöhung ihres Fürbittgebets gewiss sein darf, ist sie zur amtlichen Mithilfe bei der subjektiven Buße befähigt, **ohne über das Gottesverhältnis des Menschen verfügen bzw. die Gottunmittelbarkeit jedes Büßenden antasten zu wollen.** Als Bußhilfe der Gemeinschaft der Gläubigen muss die Ablassinstitution also nicht notwendigerweise der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre widersprechen. Wird der Ablass nicht als jurisdiktioneller Akt, sondern als ein "*in sich*" wirksames, weil in autoritativer Vollmacht vollzogenes Gebet verstanden,¹⁹ sind ökumenische Annäherungen um so eher möglich als auch manche lutherische Theologen dem Gebet der Kirche für ihre Glieder eine vollmächtige Wirkung einräumen.²⁰

2. Die >Laienbeichte<

In den **Ostkirchen** nahm die Entwicklung der Bußpraxis einen sehr anderen Verlauf als bei uns. Im Unterschied zum eher juristisch geprägten Westen wurde hier ein **mehr therapeutisches Verständnis der Versöhnung** herausgebildet. Der das Bekenntnis der Büßenden Entgegennehmende bekam die Funktion eines **Seelenführers**, der durch Gebet, Gespräch und Zurechtweisung sowie durch eigenes Mitbüßen dem Sünder auf dem Weg zur Wiederversöhnung hilft. Deshalb hielt man die **persönliche Heiligkeit, die >Geisterfülltheit<** des Seelenführers hier für wichtiger als seine Legiti-

¹⁷ S. Th. KAUFMANN/M. OHST, Unvereinbar oder inhaltsleer. Der päpstliche Ablass widerlegt die Rede vom Rechtfertigungs-Konsens, in: epd-Dokumentation Nr. 39 (1999) 2.

¹⁸ KNA Nr. 46 (9.11.1999).

¹⁹ K. RAHNER, Kleiner theologischer Traktat über den Ablass, in: Schriften VIII (Einsiedeln 1967) 493f.

²⁰ Vgl. M. LACKMANN, Überlegungen zur Lehre vom "*Schatz der Kirche*", in: Gespräch über den Ablass, hg. vom theologischen Ausschuss des Bundes für evangelisch-katholische Wiedervereinigung (Graz 1965) 145f.

mation durch ein kirchliches Amt. **Infolgedessen wurden zunehmend, seit etwa 800 sogar fast ausschließlich Mönche, die in hohem Ansehen standen, zu Beichtvätern, auch wenn sie nicht Priester waren.** - Erst seit dem 13. Jahrhundert wurde im Osten der Gedanke des >Geistträgers< wieder stärker mit dem Amtsträger verbunden. **Das II. Vatikanum bestimmt im Ostkirchendekret (Nr. 27), dass auch dort das Bußsakrament gültig gespendet wird und in bestimmten Fällen von Katholiken auch in getrennten Ostkirchen empfangen werden kann.**

In der Westkirche entstand die Laienbeichte in mehr aushelfender Funktion: Man bekannte seine Sünden vor einem Mitchristen, wenn ein Priester nicht erreichbar war, dies aber in der Gewissheit, auch auf diese Weise göttliche Vergebung zu erlangen. Im 11.-13. Jahrhundert galt im Westen die Laienbeichte als (im Notfall) verpflichtend. Diese Praxis wurde durch die frühmittelalterliche Überzeugung nahegelegt, dass zur Sündenvergebung das persönliche Bekenntnis der entscheidende Faktor auf menschlicher Seite ist. **In der Hochscholastik ist die Sakramentalität (nicht der Nutzen) der Laienbeichte umstritten.** Die meisten Theologen entscheiden dies negativ, halten aber an ihrer Verpflichtung im Notfall fest. THOMAS VON AQUIN nennt die Laienbeichte "*in gewissem Sinne sakramental, obwohl das Sakrament nicht vollkommen ist*", da zum Sakrament die Akte des/der Büßenden und die Akte des Priesters (Lossprechung und Bußauflage) gehören. Im Notfall aber gleiche der >höchste Priester< (Christus) diesen Mangel aus (In Sent. IV d.17 q.3 a.3 b ad 1). Später ging die Hochschätzung und Praxis der Laienbeichte im Westen wieder zurück.

3. Andere Formen der sakramentalen Versöhnung

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die theologische Bewertung gemeinsamer Bußgottesdienste wurde immer wieder behauptet: "*Es gibt nur eine Form sakramentaler Sündenvergebung, nämlich die Beichte.*" Dies ist theologisch Unsinn, da nach katholischem Glauben zumindest in drei weiteren Sakramenten Sündenvergebung geschieht:

- Das grundlegende Sakrament der Sündenvergebung ist die **Taufe**. (Glaubensbekenntnis: "*Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.*")
- Auch die **Eucharistie** schenkt Vergebung der Sünden.
- Schließlich ist die Vergebung der Sünden im Glauben der Kirche auch eine der Wirkungen der **Krankensalbung**.